

Neufassung der Ordnung der Zentraleinrichtung "Studienberatung und Psychologische Beratung"

Auf Grund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zentraleinrichtung "Studienberatung und Psychologische Beratung" vom 4. Juli 1979 (ABl. S. 1984) gebe ich nachstehende Neufassung bekannt:

Ordnung der Zentraleinrichtung "Studienberatung und Psychologische Beratung" in der Fassung vom 4. Juli 1979

§ 1 - Aufgaben

(1) An der Freien Universität Berlin ist eine Zentraleinrichtung für die Aufgaben der Studienberatung und der psychologischen Beratung errichtet worden.

(2) Die Zentraleinrichtung dient der Beratung aller Personen, die an der Freien Universität Berlin studieren oder dort studieren wollen. Sie nimmt bei Studenten der Freien Universität Berlin Aufgaben der Diagnose, Beratung und Therapie in studienbezogenen Problemfällen wahr. Die Zentraleinrichtung wird insbesondere auf folgenden Gebieten tätig

1. Allgemeine Studienberatung

Diese umfaßt allgemeine Fragen des Studiums, insbesondere Studienmöglichkeiten, Studienaufbau, Studieninhalte und -anforderungen, Studienabschlüsse, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und Studiengangwechsel.

2. Beratung in fachlichen Fragen von übergeordneter Bedeutung

Hierzu gehören u. a. Studien- und Abschlußmöglichkeiten an der Freien Universität Berlin, Angebote anderer Hochschulen, Fach- und Hochschulwechsel, Aufbau- oder Kontaktstudien sowie Fächerkombinationen und Spezialisierungen.

3. Psychologische Beratung

Die Zentraleinrichtung beschränkt ihre beratende Tätigkeit auf solche Problemfälle, die schwerpunktmäßig im Studienbereich wurzeln und verweist die Studierenden in anderen Fällen an das Studentenwerk Berlin, im Falle der Notwendigkeit einer klinischen Behandlung an die dafür vorgesehenen Einrichtungen.

4. Bearbeitung von übergreifenden und grundsätzlichen Fragen

Hierzu gehören die Sammlung und Auswertung von Daten im Zusammenhang mit der Beratung, die Koordination der Studienfachberatung an den Fachbereichen, die Entwicklung von Methoden, die der Prävention von aus dem Studium erwachsenden Problemen dienen, sowie die Erarbeitung von Beiträgen zur Studienreform.

5. Informationspflicht

Die Zentraleinrichtung berichtet alle zwei Jahre dem Universitätspräsidenten, dem Akademischen Senat und dem Studentenparlament über ihre Arbeit, wobei insbesondere die gesammelten statistischen Daten weitergereicht werden.

(3) Die Zentraleinrichtung arbeitet mit den anderen Hochschulen des Landes Berlin auf dem Bereich der Studienberatung gemäß § 34 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) zusammen. Die Zentraleinrichtung kann nach Maßgabe entsprechender Verwaltungsvereinbarungen Aufgaben für andere Hochschulen des Landes Berlin mitübernehmen.

(4) Die Berufsberatung ist nicht Aufgabe der Zentraleinrichtung. Für ihre Wahrnehmung durch Angehörige des Landesarbeitsamtes Berlin ist mit diesem eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen worden. Die Berufsberatung bezieht sich insbesondere auf Abschluß und Berufsmöglichkeiten für Hochschulabsolventen, Berufsaussichten, Berufsanforderungen, Fortsetzung der Ausbildung nach dem Studium sowie auf Vermittlung in andere Berufe nach einem Studienabbruch.

§ 2 - Mitglieder

Mitglieder der Zentraleinrichtung sind alle dort tätigen Dienstkräfte.

§ 3 - Direktorium

(1) In der Zentraleinrichtung wird ein Direktorium gebildet. Ihm gehören an

1. der Leiter der Zentraleinrichtung;
2. drei Mitglieder der Zentraleinrichtung; sie werden von den Mitgliedern der Zentraleinrichtung in einer vom Leiter einzuberufenden Versammlung nach den Grundsätzen der Vorläufigen Wahlordnung gewählt;
3. ein vom Universitätspräsidenten benannter Vertreter;
4. vier Universitätsmitglieder, davon ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, zwei Studenten; sie werden vom Akademischen Senat gewählt;
5. ein vom Studentenwerk Berlin benannter Vertreter mit beratender Stimme;
6. ein vom Landesarbeitsamt Berlin benannter Vertreter mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der gewählten Direktoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

1. Aufstellung der Haushaltsanmeldungen;
2. Koordinierung und Einsatz der personellen und sächlichen Mittel,
3. Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

(3) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.

§ 4 - Leiter

(1) Der Leiter wird vom Kuratorium im Benehmen mit dem Direktorium ernannt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentraleinrichtung und ist für die Verwaltung verantwortlich. Er führt den Vorsitz im Direktorium, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Ihm obliegt die Koordination der Arbeit der einzelnen Mitarbeiter.

§ 5 - Beiräte für die Studienfachberatung

(1) Zur Koordinierung der zentralen Studienberatung und der Studienfachberatung werden vier Beiräte für folgende Bereiche gebildet:

1. Medizinischer Bereich (Fachbereiche 1 bis 3, 7 und 8);
2. Sozialwissenschaftlicher Bereich (Fachbereiche 9 bis 12 und 15);
3. Philologischer Bereich (Fachbereiche 13, 14, 16, 17 und Zentralinstitute 1 bis 3);
4. Naturwissenschaftlicher Bereich (Fachbereiche 19 bis 24),

(2) Den Beiräten gehören jeweils an

1. der Leiter der Zentraleinrichtung als Vorsitzender; er kann sich von dem für den entsprechenden Bereich zuständigen Mitarbeiter der Zentraleinrichtung vertreten lassen;
2. der Beauftragte des Fachbereichs bzw. des Zentralinstituts für die Studienfachberatung gemäß § 96 Abs. 1 BerlHG;
3. ein von der Ausbildungskommission des jeweiligen Fachbereichs bzw. Zentralinstituts für die Dauer der Amtsperiode der Ausbildungskommission gewählter Student.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung gemäß § 124 BerlHG in Kraft.